

## **Programmreglement zum MAS Kunststofftechnik der Hochschule für Technik und Umwelt**

Der Direktor erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW). Werden nur einzeln angebotene Module dieses Programms absolviert, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

### **§ 2 Weiterführende Erlasse**

<sup>1</sup> Die Leiterin, der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

<sup>2</sup> Für Module dieses Programms, die einzeln absolviert werden können, erlässt die Leiterin, der Leiter des Programms eine Modulbeschreibung gemäss § 2 Abs. 4 WBO FHNW

## **Teil 2: Programmablauf**

### **§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm**

<sup>1</sup>Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Abschluss einer Fachhochschule oder universitären Hochschule (Tertiär A) i.d.R. in einem für das vorliegende Programm relevanten Bereich.
- b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B, d.h. Abschluss höhere Fachschule, eidg. Fachausweis, Diplom) können aufgenommen werden, wenn sie folgendes Zulassungskriterium erfüllen: mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld;

<sup>2</sup>Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen ein.

1. Die Leiterin, der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
2. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

<sup>3</sup> Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen

<sup>4</sup> Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

<sup>5</sup> Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

<sup>6</sup> Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichens der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

<sup>7</sup> Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

<sup>8</sup> Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

<sup>9</sup> Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm bzw. in ein Modul gelten folgende Regelungen:

1. Bei Abmeldungen bis 30 Tage vor Programm- oder Moduldurchführung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 erhoben.
2. Bei Abmeldungen, die weniger als 30 Tage vor Programm- oder Moduldurchführung erfolgen, stellt die Hochschule 50% der Programm- bzw. Modulgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.
3. Eine Verschiebung kommt einer Abmeldung gleich. Die Programm- bzw. Modulleitung entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programm- bzw. Modulgebühren verrechnet wird.
4. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
5. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leiterin, der Leiter des Programms die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
6. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

<sup>10</sup> Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

#### **§ 4 Programmaufbau**

<sup>1</sup> Das Programm umfasst 60 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 6 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

<sup>2</sup> In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a. Die Struktur-Eigenschaftsbeziehungen von Polymerwerkstoffen zu verstehen und die richtige Werkstoffauswahl zu treffen.
- b. Formteile und Baugruppen aus Kunststoffen sicher auszulegen.

- c. Die gängigsten Kunststoffe zu verarbeiten.
- d. Im Rahmen einer Produktentwicklung, den optimale Kunststoff mit einem effizienten Verfahren und einem zielführenden Design zu kombinieren und mit Berechnungen und Simulationen zu unterstützen.
- e. MAS-Thesis: Eigenständiges Erarbeiten und Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit.

<sup>3</sup> Das Programm «MAS-Kunststofftechnik» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mind. 60 ECTS-Punkte durch ein erfolgreiches Bestehen von drei der folgenden vier CAS und der MAS-Thesis erreicht werden.

a. CAS Grundlagen der Kunststoff- und Faserverbundtechnik:	15 ECTS
b. CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien:	15 ECTS
c. CAS Advanced Composites:	15 ECTS
d. CAS Auslegung und Herstellung von Kunststoffbauteilen:	15 ECTS
e. MAS-Thesis:	15 ECTS

<sup>4</sup> Für die Zulassung zur MAS-Thesis muss mindestens ein CAS-Programme erfolgreich abgeschlossen sein.

## § 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

<sup>1</sup> Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

- a. Jedes CAS wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Dies gilt für Personen mit Abschluss einzelner CAS als auch für Personen mit Abschluss des gesamten Programms.

Die Leistungsnachweise in jedem CAS bestehen aus einer schriftlichen Prüfung und einer individuell abgestimmten Projektarbeit. Die schriftliche Prüfung und die Projektarbeit müssen jeweils bestanden werden (Mindestnote  $\geq 4.0$ ). Die Schlussnote für das CAS setzt sich anteilmässig über die ECTS-Punkte folgendermassen zusammen: Gesamtnote CAS (15 ECTS) = Schriftliche Prüfung (11 ECTS) + Projektarbeit (4 ECTS).

- b. Die MAS-Thesis: bei einer Bewertung  $\geq 4.0$  werden 15 ECTS-Punkte kreditiert.

<sup>2</sup> Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise sind in den Programmbedingungen geregelt.

<sup>3</sup> Die Bewertung erfolgt in der 6er Skala mit Zehntels Noten. Die MAS-Thesis wird innerhalb der 6er-Skala mit Zehntels Noten bewertet und ausgewiesen.

<sup>4</sup> Ungenügende Leistungsnachweise können einmal innerhalb von 2 Jahren wiederholt werden. Die Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird in den Programmbedingungen resp. bei einzeln angebotenen Modulen in der Modulbeschreibung festgelegt.

Wiederholung von Prüfungen

Schriftliche Prüfung

- Wird die schriftliche Prüfung am Ende des CAS oder eines Moduls mit  $< 4.0$  bewertet, so können Studierende einmalig kostenpflichtig an einer schriftlichen/mündlichen Nachprüfung teilnehmen. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung. Wird die CAS-Nachprüfung nicht bestanden, so muss das CAS respektive das Modul wiederholt werden.

#### Individuell abgestimmte Projektarbeit

- Wird die Projektarbeit nicht bestanden (Note < 4.0), dann kann die Arbeit nachgebessert oder eine neue Projektarbeit geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen dauern.

#### MAS-Thesis

- Wird die MAS-Thesis nicht bestanden (Note < 4.0), dann kann die Arbeit nachgebessert oder eine neue MAS-Thesis durchgeführt werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen andauern.

<sup>5</sup> Atteste für die Entschuldigung für die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Programms einzureichen. (Beispiel).

<sup>6</sup> Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, bei der Leiterin, dem Leiter des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

<sup>7</sup> Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch an die Leiterin, den Leiter des Programms gestellt werden.

## § 6 MAS-Thesis

<sup>1</sup> Die MAS-Thesis ist ein spezieller Leistungsnachweis, in dem die Teilnehmenden zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Programms auseinanderzusetzen.

Mit dem Erreichen von 15 ECTS-Punkten gemäss § 5 im MAS-Programm kann die Anmeldung zur MAS-Thesis erfolgen.

Die MAS-Thesis ist mit 15 ECTS-Punkten kreditiert. In der MAS-Thesis sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie fähig sind, die im Programm erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse selbständig auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Die MAS-Thesis wird in der Regel allein, nach spezieller Vereinbarung zu zweit (Projektteam) erarbeitet. Die Betreuung erfolgt durch Lehrpersonal (betreuende Person).

Mit der Anmeldung zur MAS-Thesis ist das Thema, der Starttermin, das Praxisunternehmen, sowie das Betreuungspersonal der FHNW schriftlich als Vorschlag der Programmleitung zu melden.

Die Programmleitung genehmigt schriftlich das Thema der MAS-Thesis, den Starttermin, das Praxisunternehmen und die vorgeschlagene betreuende Person.

Die Teilnehmenden informieren die Betreuenden spätestens 3 Monate nach dem Starttermin über den Verlauf der Arbeiten.

Die MAS-Thesis muss spätestens 6 Monate nach dem Starttermin und zwei Wochen vor dem Präsentationstermin der Programmleitung abgegeben werden.

Die MAS-Thesis ist nach der Abgabe zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind das Betreuungspersonal, die Auftraggebende und die Programmleitung. Vorbehaltlich allfälliger Geheimhaltungsvereinbarungen können Teilnehmende auch weitere Interessierte zur Präsentation einladen.

<sup>2</sup> Die MAS-Thesis wird von der betreuenden Dozentin, dem betreuenden Dozenten beurteilt und bewertet. Die Leiterin, der Leiter des Programms ernennt zusätzlich Expertinnen und Experten, die bei der Bewertung miteinbezogen werden.

Die MAS-Thesis wird von der betreuenden Person und von der Programmleitung oder deren Stellvertretung unabhängig voneinander bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen ist die Schlussbewertung. Diese ist innerhalb der Notenskala von § 5 Abs. 5 Weiterbildungsordnung der FHNW auf Zehntelnoten genau festzulegen. Die Auftraggebende werden durch die Betreuenden um Feedback zur Arbeit gebeten. Die Kundensicht soll in die Bewertung einfließen.

Das Bewertungsblatt zur MAS-Thesis wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

Die Programmleitung ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertung verantwortlich. Sie überwacht insbesondere, dass die Bewertungen fair sind (Gleichbehandlung aller Teilnehmenden) und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

Die Schlussbewertung wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

Die FHNW erhebt keinerlei Urheberrechtliche Ansprüche und lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten im direkten und indirekten Zusammenhang mit der MAS-Thesis ab.

Die Teilnehmenden können ihre MAS-Thesis ausnahmsweise als vertraulich klassifizieren. Die Programmleitung verpflichtet sich in diesem Fall nur, die MAS-Thesis nicht öffentlich zugänglich zu machen. Der Titel der MAS-Thesis darf publiziert werden. Weitergehende Verpflichtungen und Haftungen werden explizit ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die MAS-Thesis kann einmal wiederholt werden.

## **§ 7 Nachteilsausgleich**

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Leiterin, dem Leiter des Programms unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leiterin, den Leiter des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

## **§ 8 Programmabschluss**

<sup>1</sup> Das Programm «MAS-Kunststofftechnik» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mind. 60 ECTS-Punkte durch ein erfolgreiches Bestehen von drei der vier CAS gemäss Modulplan und der MAS-Thesis erreicht werden.

<sup>2</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Master of Advanced Studies FHNW in Kunststofftechnik» vergeben.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit dem Diplom wird eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den erbrachten Leistungen ausgehändigt.

## **Teil 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 30.06.2026

Peter Flohr  
Direktor der Hochschule Technik und Umwelt

## Modulplan

Das Programm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen, wobei drei der vier CAS erfolgreich abgeschlossen werden müssen:

CAS Grundlagen der Kunststoff- und Faserverbundtechnik,	15 ECTS-Punkte
CAS Advanced Composites,	15 ECTS-Punkte
CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien,	15 ECTS-Punkte
SAS Kreislaufwirtschaft von Kunststoffen,	5 ECTS-Punkte
SAS Neue Technologien bei Kunststoffen,	5 ECTS-Punkte
SAS Individuelles Kunststoff-Studierendenprojekt,	5 ECTS-Punkte
CAS Auslegung und Herstellung von Kunststoffbauteilen,	15 ECTS-Punkte
MAS-Thesis,	15 ECTS-Punkte

Rechtsdienst FHNW/Rita Morosani/12. März 2026